Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 24 vom 31.05.2013 S. 746, Änd. Nr. I/16 vom 14.05.2014 S. 461, Änd. AM I/42 v.om 04.09.2015 S. 1153, Änd. AM I/12 v. 21.03.2017 S. 172, Änd. AM I/54 v. 19.11.2019 S. 1336, Änd. AM I/44 v. 03.08.2020 S. 828, Änd. AM I/45 v. 06.10.2021 S. 1134, Änd. AM I/35 v. 15.10.2024 S. 849, Änd. AM I/29 v. 29.09.2026 S. 711

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2024 S. 849), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“) der Georg-August-Universität Göttingen und der Lincoln University, Canterbury (NZ)

Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“) der Georg-August-Universität Göttingen und der Lincoln University, Canterbury (NZ)

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf
§ 5 Praktikum
§ 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen
§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
§ 9 Zulassung zur Masterarbeit
§ 10 Masterarbeit
§ 10a Bewertung der Masterarbeit
§ 10b Studiengangsbeauftragte

§ 11 Prüfungskommission; Zuständigkeiten

§ 12 Gesamtergebnis

§ 12 a Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

§ 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

b. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

c. Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.

(3) Die Georg-August-Universität Göttingen und die Lincoln University in Canterbury, Neuseeland, führen den konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“) gemeinsam durch.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) [1]Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Expertin oder Experte in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. [2]Durch das Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den verschiedenen Spezialgebieten des interdisziplinären Fachgebietes Naturschutz. [3]Das Studium verkörpert diese Interdisziplinarität durch Integration von ökologisch-biologischen, sozio-ökonomischen und angewandten Disziplinen wie Agrar- und Forstwissenschaften. [4]Es bietet explizit nicht nur eine der Spezialrichtungen des Fachgebietes Naturschutz, sondern gewährt den Studierenden einen Einblick in die Diversität der Fachrichtung. [5]Außerdem wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich individuell in eines dieser Spezialgebiete einzuarbeiten. [6]Im Göttinger Studiensemester werden dazu in den Pflichtmodulen die handwerklichen Grundlagen der Naturschutzarbeit, wie Populations- und Gefährdungsanalyse

und Bestandserfassungsmethodik gelehrt. [7]Absolvent*innen dieses Studienganges können diese Methoden auf die verschiedenen Ökosysteme der Erde anwenden und damit praktische Naturschutzprojekte eigenständig ausarbeiten und verschiedene Strategien zur Vorgehensweise analysieren. [8]In diesen Modulen lernen die Studierenden die grundlegenden und generellen Techniken und erwerben Wissen für Projekte im Arbeits- und Forschungsfeld Naturschutz. [9]Die Spezialisierungen in Richtung Forstnaturschutz, Agrarnaturschutz, Modelling und GIS, Sozioökonomie, Naturschutzpolitik, Ökotourismus und Naturschutzbiologie erfolgen durch die Wahlmodul in Göttingen und Lincoln und durch die Projektarbeit im Praxis-Semester und der Masterarbeit. [10]Die Struktur dieses Masterprogrammes fordert durch die unterschiedlichen Semesterstrukturen ein hohes Maß an Selbstkompetenz und Selbstorganisation von den Studierenden. [11]Diese erwerben hierdurch die Fähigkeit, umfassend und eigenständig Projekte zu planen, zu organisieren und sich vor Ort mit den Gegebenheiten zu arrangieren und das gelernte Wissen auf die verschiedenen Bereiche des Naturschutzes anzuwenden. [12]Die Studierenden dieses Studiengangs werden zu gereiften und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten ausgebildet, welche mit den Konfrontationen in Naturschutzprojekten mit biologischen, ökonomischen und soziologischen Aspekten, die in der Ausarbeitung und Durchführung eines Projektes berücksichtigt werden müssen, umzugehen wissen. [13]Die Absolventen können ihr Wissen und ihre Kompetenz damit zum Wohle der Natur und auch zum Wohle der Gesellschaft einbringen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Experti*n verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler*in in einem spezialisierten und internationalen Berufsfeld tätig zu sein.

§ 3 Akademischer Grad

(1) [1]Nach bestandener Masterprüfung verleihen

a) die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) und

b) die Lincoln University den Hochschulgrad „Master of International Nature Conservation“ (abgekürzt: „M.I.N.C.“).

[2]Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss der Georg-August-Universität und der Lincoln University bilden.

(2) [1]Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. [2]Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C) und gliedert sich in folgende Abschnitte:

a) ein Studiensemester an der Georg-August-Universität Göttingen,

b) ein Studiensemester an der Lincoln Universität (Canterbury, Neuseeland),

c) ein Praktikum,

d) die Masterarbeit.

(5) Für Studierende, die sich für ihr Studium in Göttingen immatrikulieren, ist das Studium wie folgt aufgebaut:

(a) bei Ableistung des Praktikums nach den Studiensemestern (Version A):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar),
- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni),
- Praktikum (Ende Juni - Oktober),
- Masterarbeit (Oktober - Ende März).

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2a

(b) bei Ableistung des Praktikums zwischen den Studiensemestern (Version B):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar)
- Praktikum (Ende Februar - Mitte Juni)
- Studium an der Lincoln University (Ende Juni - Oktober)
- Masterarbeit (Oktober - Ende März)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2b

(c) bei Studienbeginn in Canterbury an der Lincoln University (Version C):

- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni)
- Praktikum (Ende Juni - Oktober)
- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Februar)
- Masterarbeit (März - Oktober)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2c

(6) [1]Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. [2]Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. [3]Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen – individuell gestaltet werden. [4]Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(7) [1]Studierende müssen ein Fachsemester an der Lincoln University in Canterbury, Neuseeland absolvieren. [2]Während des Studiums im Ausland sind Leistungen in einem Umfang von insgesamt wenigstens 30 C zu absolvieren. [3]Hierbei gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Lincoln University.

§ 5 Praktikum

(1) [1]Zum Studium gehört ein obligatorisches Praxissemester inklusive praktischer Projektarbeit von mindestens 12 Wochen sowie Vor- und Nachbereitungszeit, welches mit einer Projektarbeit in Textform abgeschlossen wird und 30 C umfasst. [2]Das Praktikum soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken.

(2) [1]Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in internationalen Organisationen oder anderen Einrichtungen mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. [2]Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. [3]Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praktikums inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Masterarbeit zu verknüpfen. [4]Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.

(3) [1]Die Koordinator*innen des Studiengangs führen ein Verzeichnis geeigneter Praktikumsplätze. [2]Das Auffinden eines Praktikumsplatzes kann den Studierenden überlassen werden. [3]Folgenden Bereiche obliegen der alleinigen Verantwortung der Studierenden:

- die Beantragung von Visa sowie Klärung und Einhaltung von Visumsregelungen;
- die Gewährleistung von Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz im Land des Praktikums;
- die Finanzierung des Praktikums.

§ 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) [1]Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. [2]Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) [1]Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. [2]Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) [1]Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. [2]Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.[3] Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) [1]Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. [2]Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) [1]Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. [2]Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. [3]Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf ggf. es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(6) [1]Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. [2]Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Bericht

 In einem Bericht soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Weise in Textform darstellen. Der Bericht wird von der*dem Prüfer*in, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

b) Protokoll

 In einem Protokoll soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen in Textform dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Das Protokoll wird von der*dem Prüfer*in, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

c) Seminarvortrag

 Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer*einem Teilnehmer*in oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen Zusammenfassung in Textform und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der*dem Prüfer*in, die oder der das Seminar leitet, bewertet.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(2) [1]Genau eine erstmals bestandene Modulprüfung kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. [2]Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens

78 C aus Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlmodulen des konsekutiven Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.

(2) [1]Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. [2]Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in r,

d) eine Bestätigung der*des Erstbetreuerin sowie der*des Zweitbetreuer*in in Textform,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

[3]Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) [1]Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. [2]Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) [1]Mittels der Masterarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. [2]Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) [1]Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. [2]Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. [3]Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. [4]Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. [5]Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. [6]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des

Vorsitzenden der Prüfungskommission. [7]Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. [2]Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. [3]Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. [4]Als wichtiger Grund gelten auch jahreszeitlich oder klimatisch bedingte Verzögerungen in der Datenaufnahme, sowie Verzögerungen in der Erteilung von Visa oder Forschungsgenehmigungen.

(4) [1]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. [3]Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(6) [1]Die Masterarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. [2]Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. [3]Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) -gestrichen-

(8) [1]Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. [2]Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10a Bewertung der Masterarbeit

[1]Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. [2]Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. [3]Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 10b Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 11 Prüfungskommission; Zuständigkeiten

(1) [1]Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. [2]Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. [3]Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. [4]Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. [5]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe oder aus den Reihen der außerplanmäßigen Professor*innen.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

(5) Die Organisation der Prüfungen an der Lincoln Universität wird durch die an der Partnerhochschule für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen 1,1 oder besser beträgt.

(3) Bewertungen der an der Lincoln University erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt in das Göttinger Notensystem umgerechnet:

Lincoln	Göttingen
A+	1
A	1
A-	1,3
B+	1,7
B	2
B-	2,3
C+	2,7
C	3
C-	3,3
D	Nicht bestanden

§ 12 a Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

Die Masterprüfung ist neben den in der APO § 16 b genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

a) zum Ende des 4. Fachsemesters das Studiensemester an der Lincoln Universität nicht angetreten wurde,

b) zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind, oder

c) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die*der Kandidat*in auf Antrag unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen ein vorläufiges Zeugnis. [2]Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die*der Kandidat*in auf Antrag unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. [3]Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in englischer Sprache mit deutschsprachigen Kopien ausgegeben.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 2 APO sowie Absatz 1 Satz 1 kann das Zeugnis mit den übrigen Zeugnisergänzungen bereits vor Vorliegen der verzahnten Masterurkunden beider Universitäten ausgegeben werden.

§ 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) [1]Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die*den Studiendekan*in oder durch die von der Biologischen Fakultät benannten Studienfachberater*innen. [2]In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozierenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen. [3]Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen

13/2006 S. 932) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) außer Kraft.

(3) [1]Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem gemeinsamen konsekutiven binationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Internationaler Naturschutz“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 13/2006 S. 932) sowie der sie ergänzenden Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. [2]Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. [3]Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. [4]Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) [1]Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. [2]Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. [3]Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. [4]Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. [5]Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist die Regelung nach § 12 a für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben und seitdem ununterbrochen immatrikuliert waren, in der bis zum 30.09.2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Anlage: Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. **Σ 30 C** Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation6 C (Pflicht)	M.INC.1007:Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1006 Data Analysis for field biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.FES.721 Ecological functions of wildlife 6 C (Wahlpflicht)	
2. **Σ 30 C** Canterbury	M.INC.ECON.615 Applied research Methods 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.606 Advanced Geographic Information Systems A 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.6230 Advanced Environmental Management Sys-tems 10 C (Wahlpflicht)			
3. **Σ 30 C** Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
4. **Σ 30 C** Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	**120 C**					

b. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. **Σ 30 C** Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1007:Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1006 Data Analysis for field biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.FES.721 Ecological functions of wildlife 6 C (Wahlpflicht)	
2. **Σ 30 C** Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. **Σ 30 C** Canterbury	M.INC.ERST.636 Aspects of Sustainability 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.632 Economics in Environmental Policy 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.601 Advanced Theory in Resource Studies 10 C (Wahlpflicht)			
4. **Σ 30 C** Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	**120 C**					

c. Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. **Σ 30 C** Canterbury	M.INC.TOUR.603 Tourism Management 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.RECN.626 Natural Resource Recreation and Tourism 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ECOL.631 Animal Behaviour 10 C (Wahlpflicht)			
2. **Σ 30 C** Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. **Σ 30 C** Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1007:Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1006 Data Analysis for field biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.FES.721 Ecological functions of wildlife 6 C (Wahlpflicht)	
4. **Σ 30 C** Canterbury	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	**120 C**					

d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

Sem. **Σ C**	**Fachmodule**				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Σ 30 C Göttingen	M.Forst.739: Basics and application of Geographic Information Systems in life sciences (Wahlpflicht) 6 C Klausur	M.FES.122 Ecological Simulation Modelling (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.INC.1004 Protected Areas (Pflicht) 6 C Hausarbeit	M.Biodiv.482 Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.FES.321 Ecopedology of the tropics and suptropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur
Σ 30 C	**30 C**				